



Datenschutz, Informationsblatt für J+S-Coach

A. Bearbeitung von Personendaten in der Sportdatenbank (SPORTdb)

1 Ausgangslage

Jugend+Sport (J+S) ist das grösste Sportförderungsprogramm des Bundes. Jährlich werden für über 600'000 Kinder und Jugendliche J+S-Kurse und -Lager organisiert und Beiträge ausbezahlt. Damit dieses Programm gesteuert werden kann, werden persönliche Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von J+S-Aktivitäten in der Sportdatenbank (SPORTdb) erfasst und bearbeitet.

Das Bundesgesetz über den Datenschutz ([DSG; SR 235.1](#)) und das Bundesgesetz über Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport ([IBSG; SR 415.1](#)) sind die zwei massgebenden Gesetze für die Bearbeitung von Personendaten im nationalen Informationssystem für Sport. Die SPORTdb und die NDS sind Teil des nationalen Informationssystems für Sport.

2 Zweck und Umfang der Bearbeitung von Personendaten

Das nationale Informationssystem für Sport dient Behörden, Organisationen und Personen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sportförderungsgesetz ([SpoFöG; SR 415.0](#)), so auch im Bereich J+S (Art. 8 Buchstabe b IBSG).

In der SPORTdb werden nur diejenigen Personendaten (Daten) erfasst und bearbeitet, die zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SpoFöG im Bereich J+S notwendig und zweckmässig sind (Art. 9 i.V.m. Art. 8 IBSG).

Insbesondere werden folgende Personendaten von Kindern und Jugendlichen, die an J+S-Angeboten teilnehmen, erfasst/bearbeitet: Personalien (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Land, Nationalität und Sprache); AHV-Versicherungsnummer; Hinweise über Aktivitäten und Zugehörigkeit zu Leistungsgruppen. Werden zusätzliche Daten (wie Telefonnummer und E-Mailadresse) erfasst, so ist der J+S-Coach verpflichtet, auf den freiwilligen Charakter der Meldung hinzuweisen (Art. 2 Abs. 4 IBSG).

Meldet eine J+S-Organisation (z.B. ein Sportverein) ein J+S-Angebot an, so erfasst der J+S-Coach dieser Organisation die Kurse und/oder Lager in der SPORTdb. Bestandteil dieser J+S-Angebote sind die bereits erwähnten Personendaten der Teilnehmenden in einem Kurs oder Lager. Das BASPO kann damit die Beiträge korrekt berechnen und der jeweiligen Organisation auszahlen.

3 Datenbeschaffung

In Art. 10 IBSG wird festgehalten, wie die Personendaten beschafft werden dürfen. Werden die Personendaten und Informationen von der betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter erhoben, muss der Zweck der Datenverarbeitung für diese Person erkennbar sein (Art. 4 Abs. 4 DSGVO).

Der J+S-Coach bestätigt mit der Anmeldung eines J+S-Angebots, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter sowie die J+S-Leiterpersonen über Nachfolgendes informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben:

- die Erfassung der Personendaten sowie der Daten zu den J+S-Kursen/-Lagern in der NDS/SPORTdb,
- die Bearbeitung der Daten in der NDS/SPORTdb sowie
- die Bekanntgabe der Daten nach Art. 11 IBSG (siehe nächste Ziffer 4).

4 Datenbekanntgabe

Die Personendaten sowie die Daten zu den J+S-Kursen/-Lagern in der NDS/SPORTdb dürfen nur bearbeitet werden durch (Art. 1 IBSG):

- Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- nationale Sport- und Jugendverbände sowie deren Mitglied- und Unterorganisationen, soweit sie nach dem SpoFöG direkt oder indirekt unterstützt werden;
- Dritte, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sportförderung des Bundes erfüllen.

Dritten können gemäss IBSG auf Gesuch hin gewisse Daten ([Art. 9 Buchstabe a-d und g IBSG](#)) bekannt gegeben werden, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben, die sich aus dem Vollzug des SpoFöG ergeben, notwendig ist. Daten dürfen nur zum angegebenen, nicht kommerziellen und vom BASPO bewilligten Zweck verwendet werden (Art. 11 Abs. 3 IBSG).

5 Aufbewahrung und Löschung der Daten

Grundsätzlich gilt, dass Daten der Informationssysteme des Bundes (inkl. NDS und SPORTdb) nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie es der Bearbeitungszweck erfordert (Art. 6 Abs.1 IBSG). Nicht mehr benötigte Daten werden aus dem Informationssystem gelöscht.

Die Aufbewahrungsdauer von Personendaten in NDS wird in Art. 5 der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV; SR 415.11) konkretisiert. Die Daten von Personen, die ausschliesslich Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen und Lagern des Programms J+S waren, werden aufbewahrt, bis die betroffene Person das 30. Altersjahr vollendet hat. Personendaten, die nicht mehr zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigt werden, können auf Verlangen der betroffenen Person vorher vernichtet werden (Art. 5 Abs. 1 IBSV).

B. Information betreffend die Bearbeitung von Mitgliederdaten in einem Verein

Die Bearbeitung von Daten aus Kursen und Lagern, die von einem Verein organisiert werden, unterliegt dem DSG und in einigen Fällen auch der seit Mai 2018 in Kraft getretenen Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Wenn ein Verein Personendaten von Mitgliedern mit EU-Wohnort bearbeitet, dann findet die EU-DSGVO Anwendung.

Jeder Verein muss sicherstellen, dass diese Datenschutzbestimmungen korrekt umgesetzt werden. Ausführliche Informationen können auf der Webseite des [Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten \(EDÖB\)](#) abgerufen werden. Hier finden Sie ein überschaubares Merkblatt mit vielen wichtigen Informationen betreffend den Umgang mit Mitgliederdaten in einem Verein:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/merkblaetter/umgang-mit-mitgliederdaten-in-einem-verein.html>

Weitere interessante Dokumente sind unter folgenden Links verfügbar:

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/dokumentation/leitfaeden/bearbeitung-von-personendaten-im-privaten-bereich.html>

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/taetigkeitsberichte/aeltere-berichte/16--taetigkeitsbericht-2008-2009/bekanntgabe-von-personendaten-an-dritte-durch-vereine-und-verans.html>

<https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/dokumentation/rechtliche-grundlagen/Datenschutz%20-%20International/DSGVO.html>